



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professiuns libras

STATUTEN



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professiuns libras

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband freier Berufe (SVFB) / Union suisse des professions libérales (USPL) / Unione svizzera delle libere professioni (USLP)» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

Der Schweizerische Verband freier Berufe (SVFB), nachstehend Verband genannt, verfolgt den nachstehenden Zweck:

- Der Verband vertritt die Angehörigen der freien Berufe sowie deren Landesorganisationen auf nationaler Ebene in allen Bereichen, in welchen gleichgerichtete Interessen bestehen.
- Der Verband fördert durch geeignete Mittel die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern.
- Der Verband pflegt den Kontakt zu den massgebenden ausländischen Verbänden der freien Berufe.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungsstelle.

Art. 4

Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder sowie durch Vorstandsbeschluss können weitere Versammlungen einberufen werden.



Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Aufsicht über die Amtstätigkeiten der übrigen Vereinsorgane;
- Wahl des Präsidenten (welcher freiberuflich tätig sein oder eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt haben muss);
- Wahl des Vorstandes und Bezeichnung der beiden Vizepräsidenten (von denen mindestens einer freiberuflich tätig sein oder eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt haben muss);
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Beitragsschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfungsstelle;
- Festlegung der allgemeinen Verbandspolitik und des Verbandsporträts;
- Schaffung eines Sonderfonds nach Massgabe von Art. 16;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen nach Art. 17 und 18 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, Beobachter sind nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Beschlüsse gelten als solche des Verbandes und verpflichten die Mitglieder im Aussenverhältnis nicht.

Art. 5

Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus dem Präsidenten sowie je einem Vertreter jedes Mitgliedverbandes zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind ohne Einschränkungen wiederwählbar.

Der Vorstand ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung der laufenden Verbandsgeschäfte;
- Vertretung des Verbandes nach aussen und gegenüber den Behörden;
- Durchführung der Generalversammlung;
- Fassen von Parolen im Hinblick auf eidgenössische Abstimmungen nach Massgabe von Art. 4 sowie unter Berücksichtigung von Art. 2 (wobei die gefassten Parolen als solche des Verbandes gelten und die Mitglieder im Aussenverhältnis nicht verpflichten);
- Wahl der Rechnungsprüfungsstelle;
- Wahl des Verbandssekretärs und Bestimmung seines Pflichtenheftes;
- Entscheid über beanstandete Aufnahme gesuche;



- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder im Verhinderungsfall eines der beiden Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit. Der Vorstand kann seine Entscheidungen auf Beschluss hin auch auf dem Korrespondenzweg treffen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit dem Verbandssekretär.

Art. 6

Die Rechnungsprüfungsstelle ist jeweils für ein Jahr zu wählen.

Art. 7

Der Verband unterhält ein Sekretariat mit Sitz in Bern.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitglied beim Verband sind die jeweiligen gesamtschweizerischen Landesorganisationen der freien Berufe. Der Verband kennt keine Einzelmitgliedschaft. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können auch andere Gruppierungen von Angehörigen der freien Berufe als Mitglieder oder als Beobachter aufgenommen werden.

Die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit werden in einem separaten Verbandsporträt abschliessend umschrieben.

Art. 9

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Dieses bringt sie den Mitgliedern zur Kenntnis, welchen eine Einsprachefrist von vier Wochen gewährt wird.



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professiuns libras

Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Einsprache, so gilt der Gesuchsteller als aufgenommen. Im Falle einer Einsprache entscheidet der Vorstand nach Anhörung der einsprechenden Mitglieder abschliessend über das beanstandete Aufnahmege-such.

Art. 10

Der Austritt aus dem Verband ist nur mittels eines eingeschriebenen Briefes auf das Ende des Verbandsjahres möglich. Eine Kündigung hat bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres zu erfolgen und ist an das Sekretariat zu richten.

Mitglieder und Beobachter, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V. Finanzen

Art. 11

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder und der Beobachter;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Zinsen;
- anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Art. 12

Die Mitglieder und die Beobachter bezahlen dem Verband einen Jahresbeitrag. Für seine Bemessung sind der von der Generalversammlung genehmigte Beitrags-schlüssel und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Mitglieder und Beobachter massgebend.

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Verbandsjahres fällig und sind bis spä- testens 30. Juni des betreffenden Jahres zahlbar. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern und Beobachtern, welche dem Verband während des Jahres beitreten, bemisst sich grundsätzlich pro rata temporis.



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professiuns libras

Art. 13

Die Prüfung der Verbandsrechnung erfolgt durch eine vom Vorstand bezeichnete Rechnungsprüfungsstelle.

Art. 14

Die Mitglieder und die Beobachter tragen die Kosten, die ihnen aus der Verbandsarbeit erwachsen, selbst.

Art. 15

Die Mitglieder und die Beobachter haften nicht für Schulden des Verbandes.

Art. 16

Zur Stärkung und Verteidigung der Anliegen freier Berufe im öffentlichen Leben kann auf Beschluss der Generalversammlung ausserhalb der Verbandsrechnung ein Fonds geführt werden. Dieser Fonds wird aus zusätzlichen Beiträgen geäuft.

Über die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel bestimmt ein Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 17

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist nach frühestens 30 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann Statutenänderungen alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professiuns libras

Art. 18

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist nach frühestens 30 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Verbandes alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Im Falle einer Auflösung haben die Liquidatoren ein allfälliges Verbandsvermögen einem schweizerischen Verband zu übergeben, der einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 20

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Verbandssatzungen vom 15. Juni 2007. Sie wurden am 27. Mai 2011 von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

SCHWEIZERISCHER VERBAND FREIER BERUFE

Der Präsident:

P. Bischof
Nationalrat

Der Sekretär:

M. Taddei